

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.12.2009
in der Fassung der 4. Änderung
vom 14.07.2017

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anspruch auf Entschädigung
- § 2 Entschädigung für Stadträte
- § 3 Entschädigung für die Ortschaftsräte, sonstige Mitarbeiter der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates
- § 4 Entschädigung für Ortsvorsteher
- § 5 Entschädigung für die Friedensrichter der Schiedsstellen
- § 6 Entschädigung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
- § 7 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige
- § 8 Reisekostenersatz
- § 9 Entschädigungen bei Entsendung in einen Aufsichtsrat oder Beirat einer Gesellschaft oder als Vertreter in einen Zweckverband durch die Stadt Zwickau
- § 10 Inkrafttreten

§ 1
Anspruch auf Entschädigung

Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen oder ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Entschädigung für Stadträte

Abs. 1

Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag. Er beträgt 120,- €. Stadträte, die auf die Zusendung von Vorlagen in Papierform verzichten, erhalten eine zusätzliche Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 15 € monatlich. Der monatliche Grundbetrag wird jährlich zum 01.08. um den Betrag entsprechend der Anpassungsformel des § 5 Abs. 3 Sächsisches Abgeordnetengesetz erhöht.

Abs. 2

Die Stadträte erhalten weiterhin ein Sitzungsgeld mit folgender Staffelung:

- | | |
|---|--------|
| - bis zur Vollendung 1. Stunde | 30,- € |
| - ab 2. Stunde zzgl. | 25,- € |
| - für jede weitere angefangene Stunde zzgl. | 15,- € |

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes wird der Tageshöchstsatz für ehrenamtlich Tätige auf 60 € begrenzt.

Abs. 3

Sitzungsgeld wird für maximal 12 Sitzungen monatlich, davon für maximal zwei Fraktions-sitzungen, mit je maximal 3 Stunden gezahlt.

Abs. 4

Fraktionsvorsitzende erhalten einen Zuschlag von 75 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Stadtrates.

Abs. 5

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten einen Zuschlag von 50 v. H., wobei Frakti-onen bis 10 Mitglieder einen Stellvertreter und Fraktionen über 10 Mitglieder zwei Stellver-treter benennen können.

Abs. 6

Die Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn der Stadtrat ununterbrochen länger als 3 Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit.

Abs. 7

Bei zwei- oder mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben von aufeinander folgenden Sit-zungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und sonstiger von der Stadt einberufener Sit-zungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 30,- € für jede ver-säumte Sitzung.

Abs. 8

Stadträte, die während des laufenden Monats ausscheiden oder nachrücken, erhalten je-weils die volle Aufwandsentschädigung für den jeweiligen Monat.

Abs. 9

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird monatlich gezahlt. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Regelfall am Anfang des Folgemonats gezahlt.

§ 3**Entschädigung für Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse
und Beiräte des Stadtrates**

Ortschaftsräte und sonstige gesetzlich oder durch Stadtratsbeschluss bestellte ehrenamt-lich tätige Bürger in Ausschüssen und Beiräten des Stadtrates erhalten für die Teilnahme ein Sitzungsgeld mit folgender Staffelung:

- bis zur Vollendung 1. Stunde 30,- €
- ab 2. Stunde zzgl. 25,- €
- für jede weitere angefangene Stunde zzgl. 15,- €

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes wird der Tageshöchstsatz für ehrenamtlich Tätige auf 60 € begrenzt.

Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Regelfall am Anfang des Folgemonats gezahlt.

§ 4 Entschädigung für Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 v. H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung - KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 5 Entschädigung für die Friedensrichter der Schiedsstellen

Die gewählten Friedensrichter erhalten als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres eventuellen Verdienstausfalles eine pauschalierte Entschädigung. Die Entschädigung wird als monatlicher Festbetrag in Höhe von 75,- € monatlich im Voraus gezahlt.

§ 6 Entschädigung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Der gewählte Behindertenbeauftragte erhält als Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines eventuellen Verdienstausfalles eine pauschalierte Entschädigung. Die Entschädigung wird als monatlicher Festbetrag in Höhe von 250,- € monatlich im Voraus gezahlt.

§ 7 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Abs. 1

Sonstige ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Abs. 2

Für jede angefangene Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme beträgt der Durchschnittssatz 7,50 €.

Abs. 3

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

Abs. 4

Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

Abs. 5

Besteht die ehrenamtliche Tätigkeit in der Teilnahme an einer von der Stadt einberufenen Sitzung, werden sämtliche Auslagen und der Verdienstausfall mit einem Durchschnittssatz von 30,- € je Sitzung abgegolten. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

Abs. 6

Der Tageshöchstsatz beträgt 60,- €. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet diesen Tageshöchstsatz nicht übersteigen.

§ 8**Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der jeweiligen Entschädigung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 9

**Entschädigungen bei Entsendung in einen Aufsichtsrat oder Beirat einer
Gesellschaft oder als Vertreter in einen Zweckverband
durch die Stadt Zwickau**

Durch den Stadtrat der Stadt Zwickau entsandte Mitglieder in einen Aufsichtsrat oder Beirat einer Gesellschaft oder als Vertreter in einen Zweckverband, erhalten dann eine Entschädigung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung, sofern die von der Entsendung betroffene Gesellschaft bzw. der betroffene Zweckverband keine Entschädigung für die Tätigkeit als Aufsichtsrat bzw. Beirat oder Vertreter vorsieht. Wird eine Entschädigung durch die Gesellschaft bzw. den Zweckverband gezahlt, entfällt der Anspruch nach dieser Satzung.

§ 10**Inkrafttreten**

.....

Neufassung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 26 vom 26.12.2009 <u>Inkrafttreten: 01.11.2009</u>
1. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 9 vom 25.04.2012 <u>Inkrafttreten: 01.06.2012</u>
2. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 9 vom 23.04.2014 <u>Inkrafttreten: 24.04.2014</u>
3. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 23 vom 16.11.2016 <u>Inkrafttreten: 17.11.2016</u>
4. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 15 vom 26.07.2017 <u>Inkrafttreten: 01.06.2017</u>